



Satzung
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
gemäß §§ 135a – 135c BauGB
vom 29.02.2000

zuletzt geändert durch die 1. Satzung vom 22. März 2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon vom 29.02.2000 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen gem. §§ 135 a – 135 c BauGB

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Ist eine spezielle Maßnahme von diesen Vorgaben nicht erfasst, richtet sie sich nach dem vom Bürgermeister aufzustellenden Bauprogramm in der Beschlussfassung des Ausschusses für Planen und Bauen gemäß Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Brilon.
- (4) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt. Die Kosten für die Entwicklungspflege werden, soweit deren Höhe nicht bekannt ist, geschätzt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) verteilt.

- (2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die planungsrechtlich zulässige, überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen, (private Straßen, Wege, Plätze, Lagerplätze oder Sportplätze) gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.
- (4) Grenzt der Bebauungsplan bei übergroßen Flächen - z. B. Sportanlagen - die versiegelbare Fläche nicht eindeutig ab, werden 50 v. H. der Gesamtfläche angesetzt.
- (5) Eine bei Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB) auf einem Grundstück bereits vorhandene versiegelte Fläche wird von der Verteilungsfläche nach vorstehenden Bestimmungen abgezogen. Tritt vorher eine Veränderungssperre (§ 14 BauGB) in Kraft, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Veränderungssperre.

§ 5

Anforderung von Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Die Vorausleistung wird mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig zahlungspflichtig ist (z. B. Eigentumswechsel).
- (3) Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages und ist einen Monat nach Abschluss der Vereinbarung fällig.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Die Verpflichtung zur Leistung des endgültigen Kostenerstattungsbetrages entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme nach § 2 Abs. 3 (ohne Entwicklungspflege), sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 8

Kostenerstattungs- und Vorausleistungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungs- und Vorausleistungspflichtige sind gem. § 135 a BauGB der Vorhabenträger oder der Eigentümer des betroffenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Anforderung.
- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG vom 17.06.1996 außer Kraft.

Anlage

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gem. § 135 c Nr. 1 BauGB; Ergänzung und Auslegung finden diese Grundsätze durch den Runderlass des MURL NW vom 12.08.1994 - III B 5 - 1. 15. 18 - "Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich" in der jeweils geltenden Fassung.

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 cm
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 cm, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 cm, Heistern 150/175 cm hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 cm hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung (z.B. Pflügen, Mulchen) nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Baum- und Straucharten
- Bis 7000 Stück je Hektar, Pflanzen 1-5 jährig (0-5), Höhe 30 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen (Kulturzäune, Einzelschutz)
- Kulturpflege und Nachbesserung für einen Zeitraum von 5 Jahren

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum mit einem Stammumfang der Sortierung 10/12 cm
- Einsaat Gras-/ Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. m Wandlänge
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben, Mulden, Rigolen und Becken zur öffentlich betriebenen Regenwasserversickerung oder zur Versickerung von privaten Flächen, wenn eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht ausgesprochen wurde
- Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr